



Zug, 10. Juni 2009

Gemeindewesen
Baulinienplan Bachweg
Gemeinde Oberägeri

Kopie

Die Baudirektion,

gestützt auf § 7 Bst. c der Delegationsverordnung vom 23. November 1999 (BGS 153.3),

beschliesst:

1. Der Baulinienplan Bachweg, Plan-Nr. 06.10.012-001 vom 27. April 2009, wird genehmigt.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Oberägeri, 6315 Oberägeri (2 Ex., 3 Pläne)
 - Baudirektion
 - Amt für Raumplanung (1 Plan)
 - Tiefbauamt, Abteilung Verkehrstechnik und Baupolizei (1 Plan)
 - Tiefbauamt, Sekretariat (1 Plan)

Baudirektion

Heinz Tännler
Regierungsrat

A.1. Im Zusammenhang mit dem Baugesuch auf den GS 1931, 2160 und 2161 stellte die Bauherrschaft ein Gesuch für eine Unterniveaubaulinie entlang des Bachwegs, welche einen Strassenabstand von 1 m einhält.

A.2. Mit der Unterniveaubaulinie kann die Erschliessung in diesem Gebiet sichergestellt werden, auch eine erforderliche Verkehrserschliessung mit minimalem Aufwand für die Zukunft bleibt möglich.

B. Die betroffenen Grundeigentümer der GS 446, 839, 1931 und 2161 gaben schriftlich ihr Einverständnis zum Baulinienplan.

C. Gestützt auf § 38 PBG und die Zustimmung der direkt Betroffenen konnte auf eine öffentliche Auflage des Baulinienplans verzichtet werden. Der Gemeinderat hat den Baulinienplan am 18. Mai 2009 beschlossen.

D. Die Baulinie muss nach den Richtlinien für die Ausarbeitung von Strassen-, Bau- und Niveaulinienplänen und nach dem technischen Konzept der Aufarbeitung, Nachführung und Abgabe von Baulinien im Kanton Zug vom 8. April 2002 ausgeführt werden. Das Datenmodell bestimmt die Informationsebene der Baulinien, die im INTERLIS-Format an die amtliche Vermessung abzugeben ist. Bei Verfahrensende sind die Daten und Attributierungen der Strassenlinien durch die Gemeinde an die amtliche Vermessung abzugeben resp. mitzuteilen (§ 74 PBG).

E. Der Baulinienplan ist rechtmässig, so dass er vorbehaltlos beschlossen werden kann.